

Änderung des Umsatzsteuerrechts zum 01.01.2020 durch die sogenannten Quick Fixes

Wir möchten Sie über eine wichtige Änderung des Umsatzsteuerrechts, welche innergemeinschaftliche Lieferungen, Konsignationslagerhaltungen und Reihengeschäfte betrifft, unterrichten.

Ab 01.01.2020 ist eine weitere Voraussetzung für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung erforderlich. Im Zeitpunkt der Lieferung muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Ihres Vertragspartners vorliegen! Dies bedeutet, dass Sie, um dies sicherzustellen, bereits bei der Beauftragung zwingend darauf achten sollten, dass Ihnen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benannt wird. Liegt diese zum Zeitpunkt der Lieferung nicht vor, wird der Vorgang insgesamt steuerpflichtig. Dies ist auch nicht heilbar, wenn die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht wird. Wichtig ist auch, dass der Vertragspartner ausdrücklich die Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für **diesen** Vorgang erklären muss. Die bloße Verwendung von maschinell eingedruckten ID-Nummern (z. B. im Briefkopf) reicht nicht aus.

Zusätzlich muss dann von Ihnen sichergestellt werden, dass die Identifikationsnummer auch tatsächlich gültig ist. Dies geschieht durch eine Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern entweder über das Internet, www.BZS.de, oder auch telefonisch beim Bundeszentralamt in Saarlouis unter der Rufnummer 0228 406-1222.

Darüber hinaus tritt eine weitere unverzichtbare Voraussetzung zur Erlangung der Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung hinzu. Die sogenannte zusammenfassende Meldung, kurz "ZM", ist fristgerecht und ordnungsgemäß, d. h. bis zum 25. des Folgemonats, ohne dass es dafür wie bei den Umsatzsteuervoranmeldungen Dauerfristverlängerungen von einem Monat gibt, einzureichen. Das nicht fristgerechte oder ordnungsgemäße Einreichen führt dazu, dass der innergemeinschaftliche Umsatz steuerpflichtig wird. In der Vergangenheit sind die zusammenfassenden Meldungen eher ein wenig "stiefmütterlich" behandelt worden. Für die Zukunft ist also unbedingt sicherzustellen, dass die entsprechenden Fristen beachtet werden.

Dies bedeutet letztlich, dass Sie, sofern wir die Buchhaltungsarbeiten für Sie erfüllen, uns auch in die Lage versetzen müssen, die Unterlagen so rechtzeitig zu bekommen, dass die fristgerechte Abgabe der ZM bis zum 25. des Folgemonats möglich ist.

Weitere Änderungen haben sich darüber hinaus für Reihengeschäfte und sogenannte Konsignationslagerhaltungen ergeben. Sofern solche Sachverhalte bei Ihnen auftreten, dürfen wir Sie bitten, sich gegebenenfalls mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir gemeinsam sicherstellen können, dass diese Fälle steuerlich beanstandungsfrei abgewickelt werden können.

Im Übrigen stehen wir Ihnen für etwaige Rückfragen gern auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Berit Trinks
Steuerberaterin

Bernd Marcks
Rechtsanwalt